



**Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

**Amtliche  
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 24.1.2008

Laufende Nummer: 4/2008

**Fachbereichsordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der  
Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 25.10.2007**

Herausgegeben vom  
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: [nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de](mailto:nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de)



**Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

## **Fachbereichsordnung**

**für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
am Standort Sankt Augustin**

**der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg**

in der Fassung vom 25. Oktober 2007

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 in Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15. März 2007 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am Standort Sankt Augustin der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende

## **Fachbereichsordnung**

erlassen:

### **Inhalt**

#### **Kapitel 1 – Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen**

- § 1 Aufgaben des Fachbereichs
- § 2 Fachbereichsrat, Leitung des Fachbereichs, Vorsitz im Fachbereichsrat
- § 3 Ausschüsse und Kommissionen
- § 4 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Kooperation der Fachbereiche
- § 5 Prüfungsordnung

#### **Kapitel 2 – Sitzungen des Fachbereichsrates**

- § 6 Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Beschlussfassung, Stimmengewichtung
- § 10 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung
- § 11 Wahlen und Abstimmungen
- § 12 Niederschrift

#### **Kapitel 3 - Schlussbestimmungen**

- § 13 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

## **Kapitel 1**

### **Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen**

#### **§ 1 Aufgaben des Fachbereichs**

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien erfüllt der Fachbereich für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule<sup>1</sup>.

#### **§ 2 Fachbereichsrat; Leitung des Fachbereichs; Vorsitz im Fachbereichsrat<sup>2</sup>**

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an<sup>3</sup>

- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich.<sup>4</sup>

(4) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Stimmen<sup>5</sup>.

#### **§ 3 Ausschüsse und Kommissionen<sup>6</sup>**

(1) Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten<sup>7</sup>. Der Fachbereichsrat bestimmt den Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums und den Einsetzungszeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.

(2) Die Vorschriften des Kapitels 2 dieser Fachbereichsordnung gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen mit Ausnahme des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

---

<sup>1</sup> § 26(2) HG. Zu den Mitgliedern des Fachbereichs vgl. § 26(4) HG. Zu den Aufgaben der Dekanin / des Dekans siehe § 27 HG. Zu den Aufgaben des Fachbereichsrats siehe § 28 HG.

<sup>2</sup> Zu den Organen des Fachbereichs (Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat und Fachbereichsrat), ihrer Zusammensetzung, ihren Aufgaben und Befugnissen vgl. §§ 27, 28 HG sowie Abschnitt 4.7, 4.8 der Grundordnung (GrundO) der FH Bonn-Rhein-Sieg vom 15.3.2007; zur Wahl der Organe vgl. § 27(4) HG sowie die Wahlordnung (WahlO) der FH Bonn-Rhein-Sieg vom 21.6.2007.

<sup>3</sup> Abschnitt 4.8 GrundO.

<sup>4</sup> § 27(1),(6) HG; Abschnitt 4.7 GrundO.

<sup>5</sup> § 28(4) HG; Abschnitt 4.8(2) GrundO.

<sup>6</sup> Vgl. 12(1) HG. Zur Zusammensetzung eines zu wählenden Ausschusses vgl. § 11(2) HG.

<sup>7</sup> Zur Wahl eines Gremiums vgl. § 13 HG.

(4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

#### **§ 4 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Kooperation der Fachbereiche**

(1) Nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden<sup>8</sup>.

(2) Für die Abstimmung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse und Kommissionen bilden.<sup>9</sup>

#### **§ 5 Prüfungsordnung**

Die Erarbeitung oder Änderung der Prüfungsordnung<sup>10</sup> ist Aufgabe einer Studienkommission, die vom Fachbereichsrat gebildet wird und die jeweils zu einem Drittel aus Mitgliedern der Gruppen gem. § 11(1) Nr. 1, 2 und 4 HG besteht<sup>11</sup>. § 64 HG bleibt unberührt.

### **Kapitel 2 Sitzungen des Fachbereichsrates**

#### **§ 6 Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung**

(1) Je Semester finden mindestens zwei Sitzungen des Fachbereichsrates statt<sup>12</sup>.

(2) D. Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor. D. Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.

(3) D. Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Gleichzeitig wird die Einladung im Intranet bekannt gegeben<sup>13</sup>.

(4) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrates berücksichtigt.

---

<sup>8</sup> § 29 HG.

<sup>9</sup> Vgl. § 28(6) HG.

<sup>10</sup> Zum Inhalt der Ordnung § 64 HG.

<sup>11</sup> Zur Beteiligung der Studierenden vgl. § 64(1) HG.

<sup>12</sup> Vgl. § 12(4) HG.

<sup>13</sup> 12(5) HG.

(5) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags trifft der Fachbereichsrat.

(6) In dringenden Fällen kann d. Vorsitzende den Fachbereichsrat mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen.

(7) Ist ein Mitglied an einer Teilnahme verhindert, teilt es dies d. Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit<sup>14</sup>.

## **§ 7 Sitzungsablauf<sup>15</sup>**

(1) D. Vorsitzende des Fachbereichsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. D. Vorsitzende wird von der dienstältesten anwesenden Professorin oder dem dienstältesten anwesenden Professor vertreten, soweit keine andere Regelung getroffen ist<sup>16</sup>.

(2) D. Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung nach der Rednerliste unterbrochen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- Aufnahme, Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- Begrenzung der Redezeit,
- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Aussprache,
- Unterbrechung der Sitzung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt, nachdem vorher mindestens zu einer Gegenäußerung Gelegenheit gegeben worden ist.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Mitglied des Fachbereichsrates durch unsachliche oder beleidigende Äußerungen oder in sonstiger Weise während einer Sitzung seine Pflichten, so kann d. Vorsitzende

- es zur Sachlichkeit auffordern,
- im Wiederholungsfall eine Missbilligung erteilen und
- ihm notfalls nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.

(2) Stört das Mitglied weiter, so kann es durch Beschluss des Fachbereichsrates mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) D. Vorsitzende kann störende Nichtmitglieder zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall ausschließen.

---

<sup>14</sup> Vgl. § 10(1)1 HG.

<sup>15</sup> Zur Öffentlichkeit der Sitzung vgl. § 12(2) HG.

<sup>16</sup> Z.B. durch Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters oder durch vorherige Bestimmung der Sitzungsleitung.

## **§ 9 Beschlussfassung, Stimmengewichtung**

(1) Der Fachbereichsrat berät und beschließt in Sitzungen<sup>17</sup>.

(2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, davon mindestens die Hälfte aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. D. Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Sitzung fest.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der für die Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Gehören dem Fachbereichsrat weniger als 6 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, sind ihre Stimmen zur Sicherstellung der gemäß § 11(2) HG erforderlichen Stimmenverhältnisse<sup>18</sup> für die genannten Angelegenheiten zu gewichten. Der Gewichtungsfaktor bestimmt sich nach dem Verhältnis von 6 zur Anzahl der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren.

## **§ 10 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung**

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, bei denen sie

- selbst Beteiligte,
- Angehörige e. Beteiligten,
- Vertreter e. Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder bei dieser Angelegenheit oder
- Angehörige einer Person sind, die e. Beteiligte/n in diesem Verfahren vertritt.

Ausgeschlossen ist auch, wer bei e. Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt oder bei e. Beteiligten als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

---

<sup>17</sup> Zur Beratung über Berufungsvorschläge etc. vgl. § 28(5) HG.

<sup>18</sup> § 11(2)3 HG lautet wie folgt: In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Abs. 2) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind:

- Verlobte,
- Ehegatten,
- Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- Geschwister,
- Kinder der Geschwister,
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- Geschwister der Eltern,
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(3) Hält sich ein Mitglied des Fachbereichsrats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, teilt es dies d. Vorsitzenden des Fachbereichsrates mit. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Ausschluss. D. Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit d. Betroffenen der Fachbereichsrat.

(5) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Fachbereichsratsmitglied mitgewirkt hat, obwohl ein Ausschließungsgrund vorlag.

## **§ 11 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Abgestimmt wird grds. durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes beschließt der Fachbereichsrat, ob geheim abzustimmen ist. Satz 2 gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln vorgenommen.

(2) Liegen zu dem selben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist.

(3) D. Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.

(4) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst<sup>19</sup>. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

---

<sup>19</sup> Zu den besonderen Mehrheiten bei der Wahl der Fachbereichsleitung § 27(4)1,(6)6 HG

(5) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt<sup>20</sup>.

## **§ 12 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrates wird eine Niederschrift aufgenommen. Die schriftführende Person soll nach Möglichkeit nicht Mitglied des Fachbereichsrates sein.

(2) Die Niederschrift enthält mindestens

- Ort, Tag, Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung,
- die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
- Beschlussfähigkeit, ggf. Nichtöffentlichkeit der Sitzung, ggf. Ausschluss von Personen,
- Inhalt der gestellten Anträge und
- Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

(3) Die Niederschrift wird durch d. Vorsitzende/n und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Ihr wird eine Anwesenheitsliste beigelegt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig einträgt. Jeweils eine Ablichtung der Niederschrift wird jedem Mitglied des Fachbereichsrates innerhalb eines Monats zugeleitet sowie am dafür vorgesehenen Ort ausgehängt.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift müssen bis spätestens zum Ende der nächsten Sitzung erhoben werden.

## **Kapitel 3 Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten**

(1) Diese Fachbereichsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

---

<sup>20</sup> Zur Abgabe eines Sondervotums vgl. §12(3) HG

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 25. Oktober 2007

Sankt Augustin, den 25. Oktober 2007

Professor Klaus W. ter Horst  
Dekan